

# **Entschädigungssatzung**

**für den**

## **Wasserverband Lausitz**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 4, § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194) i. V. m. § 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, 2001, S. 154) und §§ 4 und 12 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 31.07.2001 (GVBl. II, 2001, S. 542) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 22.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung
- § 3 Sitzungsgeld
- § 4 Reisekostenentschädigung und Fahrtkostenerstattung
- § 5 Zahlungsbestimmungen
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Vertreter der Mitgliedskommunen in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter und die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 2**

### **Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung**

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis bzw. bei Selbständigen und Freiberuflern durch Glaubhaftmachung gesondert erstattet.
- (2) Der Verdienstaufschlag ist auf 35 Stunden/Monat und der Stundensatz der Höhe nach auf maximal 12 € begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit mehr ausgeübt wird.
- (4) Zur Kinderbetreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr kann für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit ein Betrag von bis zu 8 € / Stunde gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Erziehungssorgeberechtigten nicht möglich ist.

## **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Das Sitzungsgeld für die erfolgte Teilnahme
  - an der Verbandsversammlung und
  - an der Vorstandssitzungbeträgt 12, 50 € je Sitzung.
- (2) Sitzungsgelder werden nur an das gewählte ehrenamtliche ordentliche Mitglied, im Verhinderungsfall an dessen ehrenamtlichen Stellvertreter gezahlt.

## **§ 4 Reisekostenentschädigung und Fahrtkostenerstattung**

- (1) Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen (Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes) richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes genehmigt der Vorstandsvorsitzende als Vorstandsvorsitzender, Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung genehmigt der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

- (3) Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind keine Dienstreisen.  
Ehrenamtliche Vertreter der Verbandsmitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten bei der Teilnahme an der Verbandsversammlung und Vorstandssitzung auf Antrag die Fahrtkosten entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet, sofern der Sitzungsort außerhalb des Wohnortes liegt.

## § 5 Zahlungsbestimmungen

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Sitzungsgelder, Reisekostenentschädigungen, Entschädigung für Verdienstausschlag und Kinderbetreuung sowie Fahrtkosten werden für jeweils einen Kalendermonat gezahlt und sind spätestens nach 3 Monaten zur Zahlung fällig.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2002 in Kraft.

Senftenberg, den 11. September 2002



**Siegurd Heinze**  
Vorsitzender d. Verbandsversammlung



**Dr. Roland Socher**  
Verbandsvorsteher



-Siegel-